



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



45

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
und unüberwindlichster Römischer Kayser,
auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Sw. Kayserl. Majestät habe ich bereits durch die unter dem 17. Januarii und 12. Februarii gegenwärtigen Jahres in tiefstem Respect erlassene Schreiben die besitzgegründete Ursachen zu erkennen gegeben, welche mich bewegen, so wohl einem zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld in der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Tücel-Sache vorzunehmenden Vergleich überhaupt zu widersprechen, als auch in omnem eventum zu begehren, daß, wenn ja diese Differenz per Transactionem ausgemacht werden sollte und müste, ich als ein unfrühtiger, von Ex. Kayserl. Majestät selbst allgeredtest anerkannter, und vor Sachsen-Saalfeld Vermöge dessen eigener Eingeständniß ein eminentes Vorrrecht habender Haupt-Interessente davon nicht ausgeschlossen, sondern als Pars contrahens maxime principalis für allen andern dabey zugelassen, und consideriret werden möge.

Je billiger und gerechter dieses Suchen ist, je weniger kan ich umgehen, desto ernstlicher und wiederholt darauf zu bestehen, als ich mit schmerzlicher Empfindung sehen muß, daß allenthalben zu einem über das Jus Tertii abzuschließenden von allem Rechtsbeständigen Fundament gänzlich dekurvirten Vergleich sothane Preparatoria vorgekehret werden, wodurch nicht nur mein incontestabler Anspruch auf die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Vormundschaft völlig infringiret und suppressiret, sondern auch zu Ersättigung der Sachsen-Saalfeldischen unteilichen Tücel-Sucht das wahre Interesse des unschuldigen Erb-Prinzens meines freundlich geliebten unmündigen Vatters aufgeopfert, und dessen Lande zu seinem unwiederbringlichen Schaden zerissen, zerplittert und getheilet werden sollen.

Ich müste meinem eignen Rechte, aller Fürstlichen Reputation, desgleichen meiner schuldigen gewissenhaften Obforge für die Wohlfahrt des Fürstlichen Pupillen vollkommen abgesagt haben, wann ich diesem allen nicht nach meinem besten Vermögen mich widersetzen, und dem ganzen Reich darlegen wollte, wie Himmelweit meine unergennüßige Gemünnungen gegen den Unmündigen von den Sachsen-Saalfeldischen gewinnfüchtigen Absichten differiren.

Zum offenbaren Zeichen aber, daß meine Gedekens-Art ganz rein und ungefärbt, auch ich zu Beruhigung des Fürstlichen Pupillen und seiner Lande dieser Streit-Sache per amicabilem ein Ende zu machen geneigt sey, überreiche ich allerunterthänigst sub Lic. A. dazu solche Vorschläge, welche mein unincercerirtes Gemüth aller Welt darlegen, und von jedermann so beschaffen gefunden werden müssen, daß, wenn noch einige Rücksicht auf das wahre Wohl des unmündigen Erb-Prinzens in der Sache obwaltet, und nicht dessen Lande samt seinem Vermögen praedeterminato quasi consilio dem Fürstl. Hause Sachsen-Saalfeld zur Ausbeute bestimmet sind, sie auf alle Art und Weise dem so unreiff ausgedachten, als höchst schädlichen

Lic. A.

lichen Theilungs-Plan vorgezogen zu werden verdienen; Allermaßen durch deren Genehmigung sowohl der Fürstl. Pupill und seine Lande stante pede zur Ruhe gelangen, als auch Jura Statuum in genere, vornemlich meines Fürstlichen Hauses und sämtlicher Præcedenten in specie sicher gestellt, und für Jezo und künftig in das Reine gebracht werden können.

Ww. Kayserl. Majestät werden selbst höchsterleuchtest erweisen; daß, da es Fürsten eigner und gebühret, allezeit Fürstlich, mithin niemahls incereßirt zu denken, und allen Eigennuz zu verabscheuen, derjenige, so das Herz eines aufrichtigen Vormundes gegen einen mit ihm von einem Blat herstammenden Pupillen besitzt, dessen wahren Nutzen und Frommen aller eigenen Convenienz prävaliren lassen müsse.

Allerhöchst- Dieselbe werden nicht weniger zugeben, daß derjenige, welcher so gedanket, dergleichen Gedankens-Art auch werckthätig macht, allein vor einen ächten und solchen Vormund zu halten ist, bey dem Persona & Res Pupilli viel eher salva, sarta & recta seyn können und werden; als bey dem, der sich aus bloßer Habbegierde in das Recht eines Dritten mit unerhörter Beschimpfung seines Fürstlichen Hauses und schänder Niedertrachtung dessen edelster Rechte lediglich zu dem Ende eindringen will; damit er die Einkünfte des Pfliegbefohlenen zur Aussteuer der Seinigen an sich ziehen könne.

Ww. Kayserl. Majestät ersuche ich in tieffter Unterthänigkeit, mir doch ja nicht in Unanaben zu vermercken, daß ich solcher hart scheinenden Ausdrückungen mich mit der größten Repugnance bedienen, und auf solche Facta beruffen muß, für welchen selbst ich erröthe, daß sie in dem Hause Sachsen existiren, auch gewis versichert bin, daß sie die spätere Posterität nie anders, als mit Indignation ansehen, und in den Haus-Geschichten durchschreiben zu können wünschen wird.

Nichts würde mir lieber seyn, als das Andencken dergleichen Begünstigungen in eine ewige Vergessenheit versencken zu mögen; Allein man legt es mir gar zu nahe, und die Saalfeldische Impudenz ist viel zu notorisch; als daß alle Mensch-mögliche Moderation das mindeste davon verstopfen kan.

Anfänglich hat man zwar mein unwidersprechliches Recht selbst erkennen, und dessen so unnöthig als unerbetenen Vertheidiger abgeben wollen, bloß zu dem Ende, damit man durch meine unverantwortliche Beschimpfung und frevelhafte Inhabilitäts-Beschuldigungen sich in den Genus der mir competirenden Gerechtfame schwingen und mich davon verdringen könne.

Mit was für Unbilligkeit und die Gränzen seiner Befugniß überschreitender Anmaßung auch der bey mir sonst in aller Hochachtung stehende Reichs-Hof-Rath diesen unziemlichen Ansinnungen zur unauslöschlichen Beschimpfung aller alten Chur- und Fürstl. Häuser Gehör gegeben, solches ist Ww. Kayserl. Majestät, und dem gesamten Reich bereits in Comitiis, worauf mich nochmahls ausdrücklich beziehe, für Augen geletet worden.

Nunmehr aber gewinnet es das Ansehen, als ob das Maas der Unbilligkeit von Sachsen-Saalfeld vollends erfüllet werden wolle, da man sich so gar ermächtiget, ein angebliches, nimmermehr zu Recht bestehen könnendes Provisorium in ein Jus proprium zu verwandeln, und mit Sachsen-Gotha mittelst Ausschließung Meiner über etwas zu cranßigiren, wozu doch mein Anspruch dem Sachsen-Saalfeldischen von Freund und Feind vorgezogen wird.

Einem gültlichen Vergleich begehre ich, wie solches nochmahls hiermit auf daseyerlichste contestire, nichts in den Weg zu legen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dessen Haupt-Object nicht die Gewinn-sucht eines Dritten, sondern einzig und allein Salus Pupilli sey, welches un-

umgänglich erfordert, daß man dessen Länder nicht dismembrire, die *Entia circa necessitatem* nicht multiplicire, und die Vormundschaft für das, was sie ist, nemlich als ein *Onus*, nicht aber als ein *Peculium* betrachte, folglich selbige, wie es ohne dem Fürsten am anständigsten, *gracis* führe, *Unimündigen* den Kindern seines Vormundes zu einem *Braut-Schatz* ausgefetzt werde.

Wie denn außer dem auch nöthig seyn will, daß die *Partes contractantes* bey einem solchen Vergleich sich *ad transigendum legitimiren*, und ein wirkliches *Jus quæsitum* dociren, nicht aber, da sie selbst des bessern Rechts desjenigen, den sie davon auszuschließen gedencken, geständig seyn müssen, ihren *Ticulum* auf nichts anders, als die *Indigenz* und *Conveniencez* bauen können.

So viel nun den Herzog von Sachsen-Saalfeld anbetrifft, so ist derselbe, falls ja die Reichs-Hof-Räthliche Erkenntnis, welches aber ein fünffziger *Comicial-Schluss* nimmermehr zugeben wird, bestehen sollte, doch nichts anders, als ein *Provisor temporarius* zu consideriren, der sich nach sich auf keinerley Weise über das Recht desjenigen, welchen er nur *ad tempus* vorstellen soll, vergleichen, noch einen *Licent* endigen kan, von dem er nicht *Dominus* ist.

Und da der Herzog von Sachsen-Gotha sich in *Comitiis* und bey dem Reichs-Hof-Rath anheischig gemacht, die Sache mit mir *coram* *Astrem* *Dominus* zu berichtigen, und mich vor den alleinigen *Competentem*, mit dem er sich einlassen könnte, anerkannt, mithin beyde Vermöge der respective *vermeintlichen Judicatorum* und ihrer eigenen *Factorum* unfähig und außer *Stand* sind, mit meiner *Vorbeygehung* unter einander zu *pacificiren*;

So folget von selbst, daß aus einem solchen gegen besseres Vermögen etwa mit Gewalt durchgefetzt werden wollenden Vergleich nichts als lauter *unbündiges*, *widerrechtliches* und *Ev. Kayserl. Majestät Confirmation* nimmermehr verdienen könnendes Wesen um so viel mehr entstehen müsse, als Sachsen-Saalfeld, qua bloßer *anmaßlicher Provisor* mit niemand, Sachsen-Gotha aber *eingig* und *allein* mit mir zu handeln und sich zu *vertragen* vermögend ist.

So bereit ich nun bin, mit diesem letztern Fürstl. Haus mich auf die vorgeschlagene oder auf andere *convenable* Art zur *Beruhigung* des Fürstl. Pupillen zu vergleichen, folglich diesem zu Liebe gar ein großes von meinen für mich habenden *Befugnissen* schwinden zu lassen, so weit bleibe ich *entfernet* eine *Transaction*, die nicht hauptsächlich mit Sachsen-Gotha *entamiret* wird, und vor allen Dingen das wahre *wesentliche Beste* des Fürstl. Pupillen die *Zusammenhaltung* seiner Lande und *Revenuen*, und eine *unentgeltliche Verührung* der *Vormundschaft* zum *Grunde* hat, einzugehen, oder solche je gut und *genehm* zu halten.

Es ist mir zwar *unverborgen*, was für *Favorem* Saalfeld *bishero* gehabt, und noch ferner zu finden *verhoffet*, dabey nicht unbekannt, wie stark diese *Influenzien* in die *Comitia* greiffen, und wie *schwehr* es überhaupt *bermahnen* halte, daselbst für die *gedruckten Rechte* eines Fürsten diejenige *Retung* zu erlangen, die aller *Stände erste* und *gemeinsame Aufmerksamkeit* erwecken sollten; Ich weiß aber auch wohl, daß alle diese Dinge *herühren* aus dem *ungegründeten Vorurtheil*, so Sachsen-Saalfeld unter der *Hand* einzuföhren gesucht, als ob *Ev. Kayserl. Majestät* die *Vormundschaft* *quæstion*, als ein *Selbstfreiges* *Allerhöchstes* *Haus*- und *Familien-Geschäfte* betrachteten.

Allein alles wird sich bald anders zeigen, wann *Ev. Kayserl. Majestät* *Dero* *Preis-würdigste* *Gerechtigkeits-Liebe* solchen *falschen Ausstreungen* entgegen zu setzen *allergnädigst* geruhen werden.

Ev.

W. Kayserl. Majestät haben Selbst in den Conclufis vom 8. März und 9. May a. pr., so präjudicialich sie mir auch in übrigen sind / gleichwohl noch mein Recht / zu meiner allerunterthänigsten Danknehmigkeit / erkannt / auch Dero Kayserliches allerhöchstes Wort verpfändet / jenes nicht fräncken zu lassen / Empfindlicher aber könnte es doch wohl nicht gekränkter werden / als wenn es gar durchschrieben / und samt dem Fürstl. Pupillen und dessen Revenuen zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld partagiret werden sollte.

Meines Orts kan ich auf keine Weise finden / wie ein solcher Paffus mit dem Allerhöchsten Kayserl. Ausspruch / daß ich der alleinige Tutor / des Herzog von Saalfeld nur ein bloßer / wiewohl vermeintlicher Provisor / und der Herzog zu Gotha ein anmaßlicher Detentor sey / in gleichen mit der mir zuges. Herren Bewahrung meiner Rechte compatible seyn könne / Dahero ich auch / daß er gethan werden sollte / weder vor glaublich noch möglich halte / und zwar um so viel weniger / als das an sich von allem Rechts-Grunde ohnehin destituirte Provisorium eo ipso / da man zu Tractaten schreitet / zu Boden gehet / einfolglich mir nicht mehr im Wege stehen kan. Welten nach den primis elementis Juris derjenige / der habilis ad transigendum ist / auch habilis ad possidendum seyn muß / mithin Sachsen-Gotha / so bald ihm das erstere eingeräumt wird / das letztere nicht mehr bestritten werden kan / indem kein Recht in der Welt die allermindeste Notiz hat von einem Provisorio contra possidentem & quidem talem / qui / ut ad transigendum super re possessa / tanquam habilis admittendus sit / satis legitime possidens consideratur.

Es mögen demnach das vermeintliche Provisorium und die dabey ertheilte Kayserl. Judicata bestehen oder nicht / so kan über die Weimar- und Eisenachische Tutel und Landes-Administration weder von noch mit dem Herzog zu Saalfeld ein zu Recht beständiger Vergleich geschlossen werden. Denn in dem ersten Fall hätte der Herzog zu Gotha solche schlechterdings längstens ad interim an den so genannten Provisorem den Herzog von Saalfeld abtreten sollen und müssen / welcher dieselbe jedoch nur so lange nomine meo zu administriren gehabt / bis ich die mir in Weg gelegte werden wollende Hindernisse gehoben / einfolglich nicht darüber transigiren kan / weil er weder über die Jura-Senii / quae ossibus inhaerent / zu disponiren / vielweniger die klaren Pacta Domus seiner eigenen Convenienz nach zu expliciren / zu vermindern / ja gar zu meinem Präjudiz einseitig abzuändern vermag.

So involviret auch ein provisorischer Vergleich nebst der schon angezeigten Nullität eine Contradiction in adjecto. Es ist das so genannte Provisorium lediglich unter dem Prætext und zu dem Ende ertheilet worden / ne Res Pupilli detrimentum capiat. So bald also die Causa Provisoria aus dem Wege geräumt / und Securitati Pupilli auf einige Art / exempli gratia / durch einen Vergleich prospiciere wird / in Krafft dessen statt einer von zweyen Personen die Tutel geführt werden soll / so hört es natürlicher Weise von selbst auf und evanesciret.

In dem andern Fall aber / wenn nemlich von dem unsatthafften Provisorio / wie billig / abgegangen wird / welches durch Vermittelung eines Vergleichs von W. Kayserl. Majestät so wohl als denen anmaßlichen Transigenten geschähen / so bleibt Saalfeld / ne umbra quidem Juris vel Tituli mehr übrig / sondern derjenige ist der legitimus Tutor / den die Gesäze und Pacta Domus designiren / nemlich der proximus Agnatus Senior / welches niemand anders ist / als ich / gleich W. Kayserl. Majestät selbst allen gerechtf. eingesehen und declariret haben.

Aus allen diesen bisher und bereits vorhin zu wiederholten malen angeführten Umständen und triftigen Gründen ergiebt sich nun von selbst / daß die Vormundschaft quaestiois niemanden als mir gebühre / und Falls ein Vergleich in dieser künftigen Tutel-Sache statt finden sollte / derelictae zwischen mir und dem Herzoge von Gotha / wie zum öfftern gedacht worden / ein.

einsig und allein gestiftet und errichtet werden müsse; mithin ich von Rechts- wegen schlechterdings darauf bessehen könne.

Dem ungeachtet habe aus allerunterthänigster Devotion gegen Ew. Kayserl. Majestät und zum Besten des Pupilli, als wohin mein alleiniges Augenmerk bey dieser Vormundschafftlichen Differenz von Unbekannn gegangen ist; mich bereits anerklaret; zu den vorhabenden gütlichen Vergleichs- Handlungen die Hände zu bieten; und solche durch mein wirkliches Zuthun zu legalisiren und zu Stande zu bringen; jedoch mit dem Beding; daß ohne mich; als der vornehmsten Person nichts abgeredet; noch geschlossen werden möge; gleich ich mir solches hiernit nochmals ausdrücklich reserviret haben will.

Und ob ich wohl den Rechten und der selbst redenden Billigkeit nach begehren könnte; daß der Herzog von Saalfeld; der eigentlich zu diesem Handel gar nicht gehört; nicht eher auf gewisse Maasse zu einigen gütlichen Tractaten gelassen werden möge; bis er seine calumnianische und Ehren-rührige Accusationem de suspecto zurück gezogen; und mir dafür hinlängliche Satisfaction gegeben hätte; so will doch des Fürstlichen Pupillen Nutzen und baldige Sicherheit meinem eigenen gerechten Resentiment aus wahrer Gemüths-Billigkeit vorziehen; und bin bereit; gleich ich mich schon erbothen habe; so viel an mir ist; zu Beförderung dieses so heylsamen Vorhabens alles mögliche beizutragen; in der gewissen Hoffnung; es werde die gutmüthige Offerte mit beyden Händen ergriffen; und die gesuchte Admission nicht difficultiret; vielweniger gar verweigert werden.

Damit es aber nicht das Ansehen gewinne; als ob ich die mir von dem Herzoge zu Saalfeld zugefügte Injurien; meiner Fürstlichen Ehre und Würde; auch daher prono alveo stießenden Principis & Diametro zuwider; als nach welchen honor & vita pari ambulante passu; auf mir erlitten lassen; oder wohl gar über meine offenbare Habilität gleichsam transigiren wolle; so reservire mir die contra den Diffamanten habende Actionem Injuriarum nochmals hiermit per expressum; und verhoffe; Ew. Kayserl. Majestät werden mir nicht die Justiz desto prompter zu administrieren allergnädigst geruhen; da nicht nur meine Fürstliche; sondern auch des ganzen Reichs Fürsten-Standes Ehre dadurch gerettet; und wider dergleichen frevelhafte Calumnien aufs Künftigste sicher gestellet wird; Wiedrigensfalls ich gezwungen würde; mir selbstnen quovis modo Satisfaction zu verschaffen.

Ew. Kayserl. Majestät ersuche demnach anderweit allerunterthänigst:

Allerhöchst-Dieselben geruhen aus angeführten Ursachen mein friedfertiges Anerbithen allgeregtest zu genehmigen; und vor allen Dingen zwischen mir und dem Herzog zu Gotha als Haupt-Intercessenen einen equitablen Vergleich über die Weimar- und Eisenachische Vormundschafft nach Maassgabe des Articuli I. & II. der sub A. inducirten auf das alleinige Wohl des Fürstl. Pupillen abzielenden Punkte allergnädigst zu bewürcken und zu bestätigen;

Hiernächst den Herzog von Saalfeld zu adigiren gegen die Vermöge des III. Articuli; ihm verstatte Concurrenz bey denen anzustellenden Ordnungsmäßigen Handlungen über die Occasione dieser Tutel-Zerrung sich ereignete Discepciones; vi Articuli IV. von allem gegenwärtigen Anspruch an die Weimar- und Eisenachische Vormundschafft zu abstrahiren auch sich ferner aller provisorischen Anmassungen und Accusationis de suspecto gänzlich zu enthalten; andenebens seiner verläumderischen Inhabilitäts-Beschuldigungen halber; mir gebührende Satisfaction zu geben.

Diese meine Erklärung und Bitte darf ich der ganzen Recht und Billigkeit liebenden Welt getrost vorlegen, und dieselbe sprechen lassen: Wer unter uns und ob ich oder Sachsen-Saalfeld gegen den unmündigen Erb-Prinzen sich am Freund- Vetter- und Vormundschafftlichsten bezeige?

Ich kan auch Gott und mein Fürsil, mit keiner Habsicht beschweres Gewissen über die Reinigkeit meiner Absichten zu Zeugen nehmen, und darf nimmermehr befürchten, daß Ew. Kayserl. Majestät allerpreiswürdigste Gerechtigkeit und Ober-Vormundschafftliche Obforge nicht auf meiner Seite, hauptsächlich aber den Gefahr laufenden verwandten Erb-Prinzen der sich allzu kundbar darstellenden Sachsen-Saalfeldischen Habbegierde zu entreissen allergnädigst bemühet seyn sollten.

Auf dieses zuversichtlichs Vertrauen also, daß bey Ew. Kayserl. Majestät zuletzt doch noch Recht und Gerechtigkeit die Oberhand behalten werde, verlasse ich mich ledtlich, und gedенke darinnen die Aufrechthaltung meiner klaren Haus-Verfassungen, die baldige Sicherstellung meines freundlich- geliebten Pflegbefohlenen und die endliche Rettung meiner Gerrechtsame und Fürsil. Reputation zu finden.

Ändern unverhofften Falls aber, und wann auch unbillige Transactiones oder Judicata durch nicht besser gegründete Gewalt gegen mich durchzuführen von meinen Adversariis sollte fortgefahret werden wollen, so sehe mich nicht nur gemüthet, dieser widerrechtlichen Ermächt- und Vergevaltigung reiterata vice feyerlichst zu widersprechen, und mir mein Recht auch quavis competentia ausdrücklich vorzubehalten, anebenebst alle und jede in meinen beyden vorherigen an Ew. Kayserl. Majestät deßfalls erlassenen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 17 Jan. und 12 Febr. a. c. interponirte Protestationes und Reservationes, als wenn sie von Wort zu Wort allhier inferiret wären, anhero zu wiederholen, nebst angederter allerunterthänigsten Bitte:

Auch sothane abgenöthigte und mit Beybehaltung alles schuldigten allerdevotesten Respects exhibirte Dritte Verwahrung ad Acta legen zu lassen;

Sondern es wird mir auch im geringsten nicht benommen seyn können, die Attention meiner Höchsten und Hohen Herren Mit-Stände durch unablässige und so lange, bis sie endlich Ingress finden, zu wiederholende Repraesentationes und Bekanntmachung der mir begegnenden Bedrückungen zu erwecken, und also doch wenigstens noch am Ende mittelst dieses Canals Ew. Kayserl. Majestät mein gekränktes Recht in seiner wahren Gestalt darzulegen, insofänglich Allerhöchst- Deroselben Justiz-Eifer zu gänglicher Ordnungsmäßigen Erledigung der bisherigen sich mehr und mehr angehäufften Gravamina zu bewegen.

Der ich übrigens mich einer unfehlbaren allergerechtesten Erhöhung getrüste, und in allertiefster Reichs-Fürstlichen Devotion lebenslang verharre

Ew. Kayserl. Majestät

Frankfurt am Mayn,
den 10. Martii 1749.

Allerunterthänigster treu-
samter Reichs-Fürst

Anton Ulrich,
Herzog zu Sachsen.

LIT.

LIT. A.

Vergleichs - Vorschläge

in der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Tutel - Sache.

Art. I.

Weilen beydes die Nothdurfft / als Recht und Gerechtigkeit erfordert / das vor allen Dingen Persona & Res Pupilli beforget / und aus der bisherigen Ungewisheit zur Ruhe und Nichtigkeit gebracht werden möge / so sollen der Herzog von Sachsen - Coburg - Meiningen / als unstrittiger Tutor legitimus, und der Herzog von Sachsen - Gotha / als anmaßlicher Testamentarius die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Vormundschaft und Landes- Administration zuseherst gemeinschaftlich antreten / auch conjunctim & pro indiviso so lange führen / bis coram Austregis oder auf eine andere convenable Art ausgemacht worden / welcher von beyden dem andern zu weichen / und den Platz zu räumen schuldig sey.

Art. II.

Soll diese gemeinschaftliche zu führende Tutel unentgeltlich verwalten / einfolglich die sämtliche Revenues des Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Erb-Prinzens getrenlich berechnet / bloß zu dessen wahren Frommen und Tilgung der vorhandenen Schulden angewendet / weder von einem noch dem andern Fürstlichen Vormund davon etwas vor sich erhoben / noch in seinen Privat - Nutzen convertiret werden.

Art. III.

Sollen die bey Gelegenheit der bisherigen Vormundschaftlichen Irrungen entstandene Disceptiones über die Pacta Familiae, welche beydes die jezige als künftige Verfassung des Hauses betreffen / gleich nach gemeinschaftl. angetretener Vormundschaft / Ordnung: gemäß und mit Zuziehung des Herzogs von Saalfeld in der Güte erlediget / und was dadurch nicht gehoben werden kan / per Austregas Domus entschieden / mithin auf diese Weise allen ungleichen und eigenmächtigen Erklärungen derer selbst gründlich abgehoffen / und auf beständig vorgebeugert werden.

Art. IV.

Gleichwie übrigens durch Kayserl. Vermittelung eines gültlichen Vergleichs von dem ohnehin ganz unstatthafter Provisorio völlig abgegangen wird; Also soll der Herzog von Sachsen - Saalfeld / welcher sich dessen bereits dadurch / das er sich in Tractaten mit Gotha eingelassen / wirklich begeben hat / in Krafft der ihm nach dem III. Punct verstateteten Concurrentz, sich von allem gegenwärtigen Anspruch an die Vormundschaft quætionis gänzlich losagen / dahingegen dem Herzog von Sachsen - Coburg - Meiningen seine der verläumderischen Inhabilitäts - Beschuldigung halber wider jenen zu suchende Satisfactio vorbehalten bleibet.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig-
sten und unüberwindlichsten Römischen
Kayser, Könige und Herrn, Herrn Franz,
ermählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten
Mehrern des Reichs, auch in Germanien und
zu Jerusalem Könige, Herzoge zu Lothringen und
Baar, Groß-Herzoge zu Toscana, Marchis,
Herzoge zu Calabrien, Geldern, Montferat,
in Schlessien zu Teschen, Fürsten zu Charleville,
Marggrafen zu Pont à Mousson und Nomeny,
Grasen zu Provinz Vaudemont, Blanckenberg,
Zürpphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein zc. zc.

Meinem Allergnädigsten Kayser, Könige
und Herrn.

III. A.

VI. A.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





145
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
und unüberwindlichster Römischer Kayser,
auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allerwüchsigster Kayser, König und Herr!



Majestät habe ich bereits durch die unter dem
und 12. Februarii gegenwärtigen Jahres in tief-
erlassene Schreiben die besagte Gründe Ursachen
gegeben, welche mich bewogen, so wohl ein-
en Sachsen-Gotha und Sachsen-Saalfeld in der
Bemar- und Eisenachischen Tütel-Sache vorzu-
haupt zu widersprechen, als auch in omnem
S/ wenn ja diese Differenz per Transactionem
und müste, ich als ein unsfrittiger, von Ew.
allergerechtest anerkannter, und vor Sachsen-
eigener Eingeständniß ein eminentes Vorrecht
davon nicht ausgeschlossen, sondern als Pars
alis für allen andern dabey zugelassen, und con-

ter dieses Suchen ist, je weniger kan ich um-
d wiederholt darauf zu bestehen, als ich mit
hen muß, daß allenthalben zu einem über das
von allem Rechtsbeständigen Fundament gänz-
othane Preparatoria vorgeschret werden, wo-
establer Anspruch auf die Sachsen-Weimar- und
st völlig infringiret und suppressiret, sondern
achsen-Saalfeldischen unteidlichen Tütel-Such-
nschuldigen Erb-Prinzens meines freundlich-
es aufgepuffert, und dessen Lande zu seinem un-
errissen, zerplittert und getheilet werden sollen.

nen Rechte, aller Fürstlichen Reputation, des
wissenhaftten Obsorge für die Wohlfahrt des
nen abgesagt haben, wann ich diesem allen nicht
en mich widersetzen, und dem ganzen Reich dar-
eit meine uneigenmüßige Gesinnungen gegen den
sen-Saalfeldischen gewinnsüchtigen Absichten

en aber, daß meine Gedenkens-Art ganz rein
Beruhigung des Fürstlichen Pupillen und seiner
der amicabilem ein Ende zu machen geneigt sey,
igst sub Lit. A. dazu solche Vor schläge, welche
aller Welt darlegen, und von jedermann so
müssen, daß, wenn noch einige Rücksicht auf

das wahre Wohl des unmündigen Erb-Prinzens in der Sache obwaltet,
und nicht dessen Lande samt seinem Vermögen prædeterminato quasi con-
silio dem Fürst. Hause Sachsen-Saalfeld zur Ausbeute bestimmt sind,
sie auf alle Art und Weise dem so unreiff ausgedachten, als höchst schäd-
lichen

Lit. A.